-611 BMG

Von: Dr. - SMS < @sms.sachsen.de>

Gesendet: Mittwoch, 23. März 2022 16:32

An: 611 BMG

Betreff: Stellungnahme RefE TestV: Sachsen

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung

Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs zur zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung und der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Es ist davon auszugehen, dass auch im Frühsommer und Sommer noch Infektionen stattfinden. Trotz der geringeren Krankheitsschwere in Bezug auf die Hospitalisierung führt eine Infektion mit der Omikronvariante durchaus zu symptomatischen Erkrankungen und Ausfallzeiten.

- 1) Daher sehen wir es als weiterhin notwendig an, dass die präventive Testung (§ 4) in Einrichtungen mit vulnerablen Personen noch möglich ist. Ziel ist es nicht nur die vulnerablen Personen zu schützen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, dass es aufgrund von Ausbrüchen nicht zu hohen Personalausfällen durch eigene Erkrankungen und Betreuung erkrankter Kinder kommt.
- 2) Vor dem Hintergrund der hohen Belastung von Arztpraxen, sollte die bestätigende Testung (§ 4b) auch weiterhin außerhalb der ärztlichen Versorgung möglich sein. Bei abnehmender Inzidenz steigt die Wahrscheinlichkeit falsch-positiver Testergebnisse von Antigentests, so dass die PCR-Testung weiterhin notwendig sein wird, um verantwortungsvoll zu handeln.
- 3) Die Abschaffung der Bürgertestung (§ 4a) durch beauftragte Dritte wird begrüßt und kann gern auch schon zum 15. Mai 2022 erfolgen. Die Bürgertestung sollte weiterhin durch nicht beauftragte Leistungserbringer (Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen, Ärzte) möglich sein, um das eigenverantwortliche Handeln zu erleichtern. Die Fortführung der Bürgertestung (wenn auch im stark begrenzten Umfang) kann auch vor dem Hintergrund der Ukraine-Krise oder auch beim Zutritt für Einrichtungen für vulnerable Personen von Bedeutung sein. Die mögliche Konstellation, dass allein die Bürgertestung abgeschafft wird und gleichzeitig alle Kategorien von Leistungserbringern daseinsberechtigt sind, könnte dazu führen, dass die Teststellen in den kommenden Wochen die Beauftragung zur PCR-Testung verlangen und damit zu vermehrten Verwaltungsvorgängen in den Ämtern führen. Nur durch die PCR-Testung behielten die Teststellen den Zugang zur CWA.
- 4) Jegliche Regeln zur Abschaffung von Beauftragungen durch das Gesundheitsamt müssen so gestaltet sein, dass ein Verwaltungsaufwand für die Gesundheitsämter vermieden wird. Aktive Beendigungen von Beauftragungen sind durch die Gesundheitsämter nicht leistbar. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Gesundheitsämter in der Anfangsphase auch Bescheide erstellt haben, die sich nicht an der Gültigkeit der Testverordnung orientieren. Ggf. lässt sich in § 18 auch eine Lösung finden, dass Beauftragungen "ruhen" oder dass Leistungserbringer als Voraussetzung für die Zahlung verpflichtet sind, die Abmeldung von der CWA und die (temporäre) Einstellung ihres Betriebs ggü. der Kassenärztlichen Vereinigung bekanntzugeben.
- 5) Bei der Einstellung der Bürgertestung und dem damit verbundenen Rückgang der Teststellen müsste ggf. geklärt werden, wer dann noch COVID-19-Testzertifikate (z. B. für das Reisen) ausstellen darf.

Freundliche Grüße



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT SAXON STATE MINISTRY FOR SOCIAL AFFAIRS AND COHESION

 $Refer at \ 23 \ | \ \ddot{O}ff ent licher \ Gesundheits dienst, \ Infektions schutz,$

umweltbezogener Gesundheitsschutz

Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Tel.: +49 351 564 | Fax: +49 351 564-

@sms.sachsen.de | www.sms.sachsen.de

Information zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente unter www.sms.sachsen.de/kontakt.html | zum Datenschutz unter www.sms.sachsen.de/datenschutz.html Informationen zu Corona unter www.coronavirus.sachsen.de

